

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Freie Wähler/ FDP/ PIRATEN  
Herrn Städter

**Drucksache 1008/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Photovoltaik in Kleingärten; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Städter,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

## **1. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für die Installation von Photovoltaik-Anlagen in Erfurter Kleingärten?**

Die Rahmenbedingungen für alle Fragen des Kleingartenwesens betreffend, bildet stets das Bundeskleingartengesetz. Die Beschaffenheit eines Kleingartens und seiner Gartenlaube wird in § 3 BKleingG definiert. So ist gemäß Absatz 2 in einem Kleingarten eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Die rechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik-Anlagen ist entsprechend der Ungeeignetheit einer Gartenlaube zum dauernden Wohnen zu bewerten und so die Frage zu klären, ob Photovoltaikanlagen als zulässige Ver- und Entsorgungseinrichtung gelten.

Das Bundeskleingartengesetz will mit der Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 2 der Entwicklung von Kleingartenanlagen zu Baugebieten (Gartenhaus-, Wochenendhaus- oder Ferienhausgebieten) vorbeugen. Eine Gartenlaube sollte also nicht den Anschein eines verkleinerten Eigenheimes erwecken. Die kleingartenrechtlich bestimmungsgemäße Nutzung der Laube besteht vorrangig zur Aufbewahrung von Gartengeräten und Gartenerzeugnissen, sowie in kurzfristigen vorübergehenden Aufenthalten des Kleingärtners und seiner Familie im Garten. Für diesen Zweck ist eine Gartenlaube eine von Gesetz wegen im Kleingarten zulässige bauliche Anlage. Wird eine Laube bestimmungsgemäß genutzt, so dient sie der kleingärtnerischen Nutzung.

Die kleingärtnerische Nutzung ist ein wesentlicher Aspekt der Daseinsberechtigung von Kleingartenanlagen und beinhaltet die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG. Gartenbauerzeugnisse sind klassisch für den Eigenbedarf zu

*Seite 1 von 3*

**Sie erreichen uns:**

E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

gewinnen. Veränderungen und Neuerungen in der Technik sind dabei jedoch auch der nichterwerbsmäßigen Nutzung unterzuordnen. So darf für den Kleingärtner kein Anspruch auf Einspeisevergütung bei Stromerzeugung entstehen.

Nicht vereinbar mit dem Bundeskleingartengesetz sind alle Anschlüsse und Anschlusseinrichtungen der Gartenlaube, die eine Wohnnutzung fördern und infolge ihrer Vorbildwirkung Ansatz zu einer Nutzungserweiterung oder –änderung der Gartenlaube sein können.

Der Anschluss einer Gartenlaube an das Elektrizitätsnetz ist unzulässig. Da wir davon ausgehen, dass es sich ausschließlich um Neuinstallationen handelt, wird der rechtmäßige Bestandsschutz hier nicht behandelt. Die planungsrechtlich unerwünschte Entwicklung von Kleingartenanlagen zu Baugebieten würde dadurch gefördert werden. Neben einer einfachen elektrischen Beleuchtung würden auch elektrische Geräte aller Art, einschließlich einer Elektroheizung, damit betrieben und ermöglicht werden. Für Photovoltaikanlagen ist es dem Grunde nach gleich zu sehen, nur dass hierbei die Art der Stromgewinnung eine andere ist. Durch Photovoltaikanlagen wird die Wohnnutzung der Lauben auf Kleingartenparzellen ermöglicht und begünstigt und damit einhergehend, die Entwicklung von Kleingartenanlagen zu Baugebieten gefördert. Unabhängig davon, hat eine Photovoltaikanlage nichts mit einer Laube in einfacher Ausführung zu tun, welche dem sozialen Gedanken Rechnung trägt, dass sich jeder Bürger einen Kleingarten leisten können sollte.

Dass es sich bei dem durch Photovoltaikanlagen produzierten Strom um eine umweltfreundliche Energie handelt, ist dabei nicht weiter von Belang, da dieser nicht der bestimmungsgemäßen Nutzung der Lauben dient.

In der Vergangenheit gab es bereits einen Antrag auf Zulassung von Strom- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung von Gartenlauben innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens zur Novelle des Bundeskleingartengesetzes. Durch den Bundestag wurde der Antrag zum damaligen Zeitpunkt mehrheitlich abgelehnt. In der Begründung wurde angeführt, dass entsprechende Vorsorge zu treffen ist, dass in Kleingartenanlagen keine Eigenheime oder Lauben mit eigenheimähnlichem Charakter entstehen, welche das gesamte Kleingartenrecht verfassungsrechtlich ins Schwanken bringen.

In einer Kleingartenanlage zulässige Elektrizität ist hingegen der Arbeitsstrom. Dieser dient dem Betrieb von Gartengeräten im Rahmen kleingärtnerischer Tätigkeiten. Sofern Elektrizität ausschließlich dafür genutzt wird, so dient sie in dem Fall auch der kleingärtnerischen Nutzung und ist daher aus kleingartenrechtlicher Sicht zulässig. Dies gilt dann auch für Photovoltaikanlagen.

§ 3 Abs. 1 S. 2 BKleingG sieht vor, dass bei der Nutzung und Bewirtschaftung eines Kleingartens die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden sollen. Die Eigenproduktion des Arbeitsstromes auf der jeweiligen Parzelle, ohne Verlegung von Leitungen in der Kleingartenanlage und des Bezuges von Elektrizität aus nicht nachhaltigen Rohstoffen dient dem Umweltschutz.

In der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Erfurt der Kleingärtner e.V., welche eine verbindliche Orientierung für die Erarbeitung der Kleingartenvereine von eigenen Gartenordnungen bildet, stellt eine weiterführende Regelungsgrundlage dar. In der Vergangenheit wurden darin jedoch noch keine weiterführenden Regelungen zu Photovoltaik in Kleingärten getroffen.

Die baurechtliche Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen in Kleingärten ist durch das Bauamt innerhalb eines Vorhaben bezogenen Antragsverfahrens im Außenbereich nach § 35 BauGB zu prüfen. Alle haftungsrechtlichen Fragen zum Thema sind entsprechend mit Versicherungen abzustimmen. Die Frage von brandschutzrelevanten Erfordernissen gilt es mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu klären.

## **2. Falls es rechtliche Hindernisse zur Installation von Photovoltaik in Kleingärten gibt, welche Möglichkeiten hat die Stadt Erfurt, diese zu verringern?**

Die rechtliche Einordnung zur Frage der Installation von Photovoltaik in Kleingärten wurde bereits unter Punkt 01 umfassend erläutert.

Um eine Möglichkeit für die Erfurter Kleingärtner zur Nutzbarmachung der Eigenproduktion von Arbeitsstrom zu schaffen, wurde durch das Garten- und Friedhofsamt ein gemeinsamer Vorschlag mit dem Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. erarbeitet. Dieser soll mit der aktuellen Überarbeitung der Kleingartenordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes, welche für Herbst 2023 geplant ist, aufgenommen werden.

So soll danach das Aufstellen von beweglichen und nicht ortsfesten Solarzellen bis maximal 1,6 kWp Gesamtleistung (Balkonkraftwerk) durch den Vereinsvorstand genehmigungsfähig sein. Nach Beendigung der Nutzung einer Kleingartenparzelle sind diese Solarzellen jedoch ausnahmslos abzubauen. In der Wertermittlung werden sie keine Berücksichtigung finden.

Mit der geplanten Regelung in der Kleingartenordnung ist es dann möglich, dem Bedarf eines Kleingärtners nach ökologischem Arbeitsstrom gerecht zu werden. Ein Anschluss der Gartenlaube ist dabei weiterhin nicht zulässig.

## **3. Sind die Potentiale von Photovoltaik in Kleingärten Teil der Überlegungen zum gerade entstehenden Kleingartenentwicklungskonzept?**

Die Potentiale von Photovoltaik in Kleingartenanlagen gilt es in jedem Fall innerhalb des Erarbeitungsprozesses des Kleingartenentwicklungskonzeptes zu diskutieren. Die notwendigen Abstimmungen mit den zu beteiligenden Fachämtern sollen im Rahmen der Erarbeitung geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein